Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2024
(OR. en)

16776/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0318(COD)

AGRI 878
AGRIORG 181
CODEC 2312

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Dezember 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 576 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 576 final.

Anl.: COM(2024) 576 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2024
COM(2024) 576 final

2024/0318 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633[1] (im Folgenden „Richtlinie“) waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, Durchsetzungsbehörden zu benennen, um die wirksame Durchsetzung der Verbote gemäß Artikel 3 der Richtlinie sicherzustellen. Die Durchsetzungsbehörden können entweder auf eigene Initiative oder aufgrund von Beschwerden von Parteien, die von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette betroffen sind, handeln.

Mit der Richtlinie wurden auch Vorschriften über die Befugnisse der Durchsetzungsbehörden eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Behörden Untersuchungen durchführen, Informationen einholen und die Beendigung einer unlauteren Handelspraktik anordnen können (Artikel 6 der Richtlinie).

Außerdem schreibt die Richtlinie vor, dass die Durchsetzungsbehörden miteinander und mit der Kommission wirksam zusammenarbeiten und dass sie einander bei Untersuchungen mit grenzüberschreitender Dimension Amtshilfe leisten (Artikel 8 der Richtlinie).

Die Durchsetzungsbehörden haben die Erfahrung gemacht, dass es schwierig sein kann, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn der Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fähigkeit der Durchsetzungsbehörden zur Zusammenarbeit in solchen Fällen sollte daher gestärkt werden.

Die Schließung der Durchsetzungslücke zielt darauf ab, die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lieferkette zu stärken. Um dieser Herausforderung zu begegnen, legte die Kommission am 15. März 2024 ein Reflexionspapier vor, in dem sie eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette ankündigte. Ein eigenständiger Rechtsakt zur Einführung neuer Vorschriften für die grenzüberschreitende Durchsetzung der Richtlinie wurde in das von der Kommission angekündigte Maßnahmenpaket aufgenommen.

Die politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 enthalten die Verpflichtung, die Position der Landwirtinnen und Landwirte zu stärken und sie noch besser vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen. Darüber hinaus wurden im Abschlussbericht[2] des im Rahmen des von der Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union am 13. September 2023 angekündigten und im Januar 2024 eingeleiteten strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU, an dem 29 wichtige Interessenträger aus dem europäischen Agrar- und Lebensmittelsektor, der Zivilgesellschaft, dem ländlichen Raum und der Wissenschaft beteiligt waren, proaktive Schritte sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gefordert, um unter anderem besser gegen unlautere Handelspraktiken vorgehen zu können.

Der Bericht über den strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU enthält Empfehlungen für einen wirksamen, ausgewogenen und verhältnismäßigen Rahmen zur

1 Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/633/oj).

2 Strategischer Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU.

Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, darunter für die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften über unlautere Handelspraktiken, die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen, einschließlich einer gemeinsamen Online-Plattform für den Austausch von Untersuchungsergebnissen und Informationen über Fälle, und betont die Notwendigkeit, dass die Durchsetzungsbehörden über angemessene und ausreichende Ressourcen für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften verfügen müssen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der Vorschlag ergänzt die Richtlinie, um sicherzustellen, dass die Durchsetzungsbehörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen gegen Käufer in einem anderen Mitgliedstaat zu verhängen und durchzusetzen.

Der Vorschlag greift nicht in die laufende Bewertung der Richtlinie ein, die die Kommission im Einklang mit ihrer aus der Richtlinie entstehenden rechtlichen Verpflichtung durchführt, und greift dem Ergebnis dieser Bewertung nicht vor.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Wie in der Begründung des Vorschlags für die derzeitige Richtlinie erläutert, hat das Wettbewerbsrecht einen anderen Anwendungsbereich als die Vorschriften über unlautere Handelspraktiken, da unlautere Handelspraktiken einseitige Praktiken sind, die in den meisten Fällen nicht mit einer beherrschenden Stellung auf einem bestimmten Markt oder einem Missbrauch dieser Stellung verbunden sind.

Dementsprechend sind die in diesem Vorschlag enthaltenen Vorschriften, die ausschließlich für die gemäß der Richtlinie benannten Durchsetzungsbehörden Maßnahmen vorsehen, mit den EU-Wettbewerbsvorschriften vereinbar und ergänzen diese.

Die EU hat zwar auch Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden[3] erlassen, doch unterscheidet sich der Anwendungsbereich dieser Vorschriften von den Vorschriften des vorliegenden Vorschlags, da die Verbraucherschutzvorschriften für Situationen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) und nicht für Situationen zwischen Unternehmen (B2B) gelten, auch wenn die Mitgliedstaaten beschließen können, ihren Anwendungsbereich auszuweiten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er die Richtlinie ergänzt, die ihrerseits auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV basiert.

3 Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/oj).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag betrifft unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension. Die grenzüberschreitende Durchsetzung der Vorschriften über unlautere Handelspraktiken ist für die Mitgliedstaaten erschwert, insbesondere in Fällen von unlauteren Handelspraktiken, die mehr als zwei Mitgliedstaaten betreffen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden zu verbessern und zu stärken und gleichzeitig nur einen minimalen Eingriff in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Vorschriften für die Einholung von Informationen und die vorgeschlagenen Durchsetzungsvorschriften ändern nichts an den nationalen Vorschriften über die Erhebung von Informationen und den Erlass von Durchsetzungsmaßnahmen. Mit den vorgeschlagenen Vorschriften soll vielmehr sichergestellt werden, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die den Austausch von Informationen und Durchsetzungsersuchen ermöglicht, für die die ersuchte Behörde ihre nationalen Vorschriften befolgt.

Der Vorschlag wirkt sich auch nicht auf das Verwaltungssystem oder das Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten aus, die ihre Systeme zur Durchsetzung der Vorschriften über unlautere Handelspraktiken nach wie vor frei gestalten können.

- **Wahl des Instruments**

Es wurde eine Verordnung gewählt (wie bei anderen EU-Kooperationsinstrumenten, insbesondere in den Bereichen Zusammenarbeit im Zollwesen[4], MwSt.-Zusammenarbeit[5], Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen[6] und Verbraucherschutz[7]), da die vorgeschlagenen Vorschriften im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Kooperationsvereinbarungen zwischen Behörden vorsehen.

---

4 Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj.)

5 Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/904/2024-01-01.)

6 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/2022-01-28.)

7 Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/2022-01-01.)

Ohne einen geeigneten EU-Rechtsrahmen, der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, kann jeder Mitgliedstaat bei der Festlegung von Vorschriften für Auskunftsersuchen oder Durchsetzungsersuchen einen anderen Ansatz verfolgen und das Handeln der Durchsetzungsbehörde von mehreren Faktoren abhängig machen. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen und letztlich die in der Richtlinie vorgesehene Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken in grenzüberschreitenden Fällen behindern.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Es handelt sich um einen Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, der weder auf einer Ex-post-Bewertung noch auf einer Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften beruht.

• Konsultation der Interessenträger

Aus Gründen der Dringlichkeit erfolgte keine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme. Es fanden jedoch mehrere Workshops, Veranstaltungen und Treffen mit Interessenträgern statt, bei denen diese Stellungnahmen, Nachweise und Vorschläge dazu vorlegten, wie die Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken verbessert werden könnte.

Die für die Durchsetzung der Richtlinie zuständigen Durchsetzungsbehörden treffen sich mindestens einmal jährlich, um bewährte Verfahren sowie neue Fälle und Entwicklungen im Bereich unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu erörtern und Informationen auszutauschen. Die Kommission moderiert diese Sitzungen und hat in diesem Zusammenhang die Ansichten der Durchsetzungsbehörden zur grenzüberschreitenden Durchsetzung eingeholt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Obwohl aufgrund der Dringlichkeit weder eine Aufforderung zur Stellungnahme noch eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde, hat die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen mehrmals den Interessenträgern und den Durchsetzungsbehörden vorgelegt und sie in bilateralen Treffen allen einschlägigen Verbänden in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette mit Sitz in der EU sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern vorgestellt.

Die Durchsetzungsbehörden haben die Herausforderungen erkannt, die die grenzüberschreitende Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken mit sich bringt, und gemeinsame Leitlinien, Muster und Verfahren entwickelt, um eine wirksamere Koordinierung zwischen ihnen zu gewährleisten.

• Folgenabschätzung

Für diesen Vorschlag wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da der Kommission nur eine begrenzte Auswahl an politischen Optionen zur Verfügung stand. Der Vorschlag ist als Durchsetzungsinstrument zu betrachten, mit dem bereits bestehende Verpflichtungen aus der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken festgelegt werden (für die es bisher keine Verfahrensvorschriften gibt) und die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden verbessert wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der vorliegende Vorschlag ist eine der Maßnahmen, die im Reflexionspapier der Kommission vom 15. März 2024 als Teil des Vereinfachungspakets angekündigt wurden.

Durch die Festlegung eines in allen Mitgliedstaaten geltenden EU-Rechtsrahmens wird sichergestellt, dass es keine unterschiedlichen Ansätze gibt, die die Rechtssicherheit untergraben oder zu langwierigen Verfahren und zu Verwirrung bei der Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden führen könnten.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme der Plattform „Fit for Future“ darauf hingewiesen, dass eine stärkere Harmonisierung zwar zu weniger Flexibilität bei der Anpassung der Vorschriften auf nationaler Ebene führen könnte, die zahlreichen Herausforderungen, die sich beim Umgang mit unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension ergeben, es jedoch notwendig erscheinen lassen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die in allen Mitgliedstaaten für den Umgang mit unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension gelten.

- **Grundrechte**

Die EU setzt sich für hohe Standards im Bereich des Schutzes der Grundrechte ein.

Dieser Vorschlag hält die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte ein. Der Vorschlag wird dazu beitragen, dass Lieferanten Geschäftstätigkeiten nachgehen können. Mit dem Vorschlag soll auch sichergestellt werden, dass bei der Ausübung der Befugnisse nach dieser Verordnung angemessene Garantien gelten, damit die Verteidigungsrechte der Käufer gewahrt sind, darunter das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Der Vorschlag sieht ferner vor, dass die Durchsetzungsverfahren der Durchsetzungsbehörden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Er würde die Nutzung einer bestehenden Website für den Informationsaustausch zwischen den Durchsetzungsbehörden und der Kommission erfordern.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Bei dem vorliegenden Vorschlag handelt es sich um einen Vorschlag für eine neue EU-Verordnung als ergänzendes Instrument zu der Richtlinie. Daher bleiben der Durchführungsplan und die Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten gegenüber dem derzeitigen Rahmen unverändert.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag betrifft eine EU-Verordnung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Erstens sollten Verfahrensregeln für den Informationsaustausch zwischen den Durchsetzungsbehörden festgelegt werden. Auskunftsersuchen sind schriftlich unter Angabe der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie sowie des nationalen Rechts zu stellen. Die

erbetenen Informationen sind von der ersuchten Durchsetzungsbehörde zu erheben und von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften zu verwenden.

Zweitens wird die Möglichkeit eingeführt, dass eine ersuchte Durchsetzungsbehörde im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats die ihr durch die Richtlinie zugewiesenen Befugnisse ausüben kann.

Drittens sollte eine Durchsetzungsbehörde in der Lage sein, auf Antrag einer anderen Durchsetzungsbehörde und im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats rechtskräftige Entscheidungen über die Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen, die im Einklang mit der Richtlinie erlassen wurden, zu vollstrecken.

Viertens sollten die Durchsetzungsbehörden zur Erhöhung der Transparenz in der Lage sein, den anderen Durchsetzungsbehörden ihre Entscheidungen mitzuteilen.

Fünftens sollten erschöpfende Vorschriften festgelegt werden, die es den Durchsetzungsbehörden ermöglichen, einem Amtshilfeersuchen nicht nachzukommen, um sicherzustellen, dass der durch die Verordnung geschaffene Amtshilfemechanismus verwirklicht wird.

Sechstens sollten, um Hindernisse für eine reibungslose Zusammenarbeit zu vermeiden, wenn keine Sprachenregelung festgelegt wurde, Vorschriften festgeschrieben werden, die es den Durchsetzungsbehörden ermöglichen, sich auf eine Sprache zu einigen, die in allen Benachrichtigungen, Ersuchen und Mitteilungen zwischen ihnen zu verwenden ist, sowie Regeln für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen festgelegt werden.

Siebtens sollte im Einklang mit dieser Verordnung eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, als weitverbreitete unlautere Handelspraktik betrachtet werden.

Achtens sollten die Durchsetzungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten in Fällen weitverbreiteter unlauterer Handelspraktiken in der Lage sein, Warnmeldungen abzugeben, koordinierte Aktionen durchzuführen und einen Koordinator zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, in deren Hoheitsgebiet die Praktiken eventuell stattfinden, koordiniert.

Neuntens sollten Verfahren für die Koordinierung von Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension festgelegt werden.

Zehntens ist es erforderlich, die Fälle aufzuführen, in denen eine betroffene Durchsetzungsbehörde beschließen kann, nicht an einer koordinierten Aktion teilzunehmen.

Elftens: Um sicherzustellen, dass die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden über alle für die Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlichen Instrumente verfügen, sollte diese Verordnung Vorschriften für die Sprachenregelung enthalten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wurde ein EU-Mindestschutzstandard gegen unlautere Handelspraktiken eingeführt, um solche Praktiken einzudämmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben.

(2) Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Durchsetzungsbehörden zu benennen, die die wirksame Durchsetzung der Verbote gemäß dieser Richtlinie sicherstellen. Gemäß der genannten Richtlinie sind die Kommission und diese Durchsetzungsbehörden außerdem verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, um einen gemeinsamen Ansatz bei der Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie zu gewährleisten. Insbesondere sollten die Durchsetzungsbehörden einander Amtshilfe leisten, indem sie beispielsweise Informationen austauschen und bei Untersuchungen, die eine grenzüberschreitende Dimension haben, Unterstützung bieten.

(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten

1 ABl. C […] vom […], S. […].
2 ABl. C vom , S. .
3 Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/633/oj).

beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen.

(5) Um die wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Durchsetzungsbehörden mit den erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnissen ausgestattet werden.

(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden.

(7) Die Durchsetzungsbehörden sollten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet befugt sein, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Befugnisse im Einklang mit ihrem nationalen Recht im Namen und für Rechnung anderer Durchsetzungsbehörden auszuüben.

(8) Die Durchsetzungsbehörden sollten sich gegenseitig über unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension informieren, die in ihrem Hoheitsgebiet stattgefunden haben oder stattfinden.

(9) Die Durchsetzungsbehörden sollten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und im Einklang mit ihrem nationalen Recht befugt sein, rechtskräftige Entscheidungen, mit denen Geldbußen oder andere ebenso wirksame Sanktionen verhängt werden, im Namen und für Rechnung anderer Durchsetzungsbehörden zu vollstrecken oder Verfahren zur Vollstreckung solcher Entscheidungen einzuleiten, sofern diese anderen Durchsetzungsbehörden angemessene Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass die Käufer, gegen die Geldbußen oder andere ebenso wirksame Sanktionen vollstreckt werden sollen, in den Mitgliedstaaten dieser anderen Durchsetzungsbehörden nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügen.

(10) Die Durchsetzungsbehörden sollten in der Lage sein, Informationen mit anderen Durchsetzungsbehörden auszutauschen und von diesen einzuholen, indem sie Auskunftsersuchen ausstellen. In diesen Ersuchen sollte angegeben werden, welche

Informationen in dem jeweiligen Fall für die Durchführung von Untersuchungen unlauterer Handelspraktiken als notwendig erachtet werden.

(11) Die Durchsetzungsbehörden sollten nicht berechtigt sein, einem Auskunftsersuchen nicht nachzukommen oder sich an Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu beteiligen, es sei denn, es ist wahrscheinlich, dass Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen, die auf nationaler Ebene außerhalb des Amtshilfemechanismus getroffen werden, die Einstellung der unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension gewährleisten würden. Darüber hinaus sollten die Durchsetzungsbehörden eine solche Ablehnung begründen.

(12) Fehlende Verfahrensregelungen zur verwendeten Sprache können die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden behindern. Deshalb sollten Vorschriften festgeschrieben werden, die es den Durchsetzungsbehörden ermöglichen, sich auf die Sprache zu einigen, die in allen Benachrichtigungen, Ersuchen und Mitteilungen zwischen ihnen zu verwenden ist, sowie Regeln für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen festzulegen.

(13) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Standardformulare für Auskunftsersuchen und für Durchsetzungsersuchen entwickeln kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] ausgeübt werden. Wurden von der Kommission keine Standardformulare entwickelt, sollten die Durchsetzungsbehörden berechtigt sein, solche Formulare zu entwickeln, um den Amtshilfemechanismus zu verbessern.

(14) Kommt es zu einer möglichen weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, so sollten die von dieser Praktik betroffenen Durchsetzungsbehörden in der Lage sein, Warnmeldungen abzugeben, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen und einen Koordinator zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden koordiniert, in deren Hoheitsgebiet die Praktik möglicherweise stattfindet. Um festzustellen, welche Durchsetzungsbehörden von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, sollten alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere der Ort, an dem der Käufer niedergelassen ist, und der Standort der Lieferanten, die von der unlauteren Handelspraktik betroffen sein könnten. Die Aufdeckung weitverbreiteter unlauterer Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollte durch den Austausch von Informationen zwischen den Durchsetzungsbehörden unterstützt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf solche unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension besteht. Der Koordinator sollte seine Zuständigkeit im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich alle betroffenen Durchsetzungsbehörden frühzeitig und aktiv an der Untersuchung beteiligen und Warnmeldungen an die Kommission und die Durchsetzungsbehörden richten, die von

4 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, und die ihnen zur Verfügung stehenden erforderlichen Informationen über solche Praktiken austauschen.

(15) Es sollten Verfahren für die Koordinierung von Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension festgelegt werden. Koordinierte Aktionen gegen weitverbreitete unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollen sicherstellen, dass die Durchsetzungsbehörden in der Lage sind, die am besten geeigneten und effizientesten Instrumente zu wählen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen.

(16) Es ist erforderlich, die Fälle aufzuführen, in denen eine betroffene Durchsetzungsbehörde beschließen kann, nicht an einer koordinierten Aktion teilzunehmen. Insbesondere sollte das Fehlen verfügbarer Ressourcen bei einer von dieser unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörde nicht als Rechtfertigung für die Verweigerung der Teilnahme an einer koordinierten Aktion gelten.

(17) Um sicherzustellen, dass die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden über alle für die Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlichen Instrumente verfügen, sollte diese Verordnung Vorschriften für die Sprachenregelung enthalten.

(18) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden und Eingang in die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gefunden haben. Diese Verordnung sollte folglich in Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.

(19) Strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten sollten von der Anwendung dieser Verordnung nicht berührt werden.

(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 zuständigen Durchsetzungsbehörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da sie die Zusammenarbeit und Koordinierung nicht allein gewährleisten können, sondern vielmehr wegen ihres territorialen und persönlichen Geltungsbereichs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(21) Damit die Durchsetzungsbehörden genügend Zeit haben, um die Bestimmungen dieser Verordnung umsetzen zu können, sollte sie erst ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden bestimmte Vorschriften festgelegt, nach denen die Durchsetzungsbehörden, die von ihren Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 zuständig benannt wurden, zusammenarbeiten und Maßnahmen untereinander koordinieren.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.

Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch auch in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633, wenn der Mitgliedstaat dies gemäß Absatz 4 des erstgenannten Artikels beschließt.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Unions- und nationalen Vorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes, das mit dem Beschluss 2008/976/JI des Rates[5] eingerichtet wurde.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/633. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

a) „Durchsetzungsbehörde“ die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 benannte(n) nationale(n) Behörde(n);

b) „ersuchende Durchsetzungsbehörde“ die Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;

c) „ersuchte Durchsetzungsbehörde“ die Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe erhält;

d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;

5 Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/976/oj).

e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind;

f) „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann.

KAPITEL II

RESSOURCEN UND FACHKENNTNISSE

Artikel 4

Ressourcen und Fachkenntnisse

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen.

KAPITEL III

AMTSHILFEMECHANISMUS

Artikel 5

Auskunftsersuchen

(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von 60 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.

(2) Bei der Übermittlung eines Auskunftsersuchens an die ersuchte Durchsetzungsbehörde gibt die ersuchende Durchsetzungsbehörde die vorliegende Verordnung, das nationale Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 und die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 als Rechtsgrundlage an, nennt den Zweck des Ersuchens und führt aus, welche Informationen erforderlich sind.

(3) Bei der Erhebung der erbetenen Informationendurch die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können.

Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.

Artikel 6

Durchsetzungsersuchen

(1) Auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übt die ersuchte Durchsetzungsbehörde im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Befugnisse aus.

(2) Übt eine ersuchte Durchsetzungsbehörde die Befugnisse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2019/633 auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde aus, so dürfen Bedienstete und andere von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ermächtigte oder bestellte Begleitpersonen unter Aufsicht der Bediensteten der ersuchten Durchsetzungsbehörde die ersuchte Durchsetzungsbehörde besuchen und unterstützen.

(3) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde informiert die ersuchende Durchsetzungsbehörde über die Schritte und Maßnahmen, die sie eingeleitet hat und die sie einzuleiten gedenkt.

Artikel 7

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen

(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden.

(2) Absatz 1 gilt nur insoweit, als die ersuchende Durchsetzungsbehörde, nachdem sie in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Anstrengungen unternommen hat, festgestellt hat, dass der Käufer, gegen den die Geldbuße und die anderen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen vollstreckbar sind, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt.

(3) Die ersuchende Durchsetzungsbehörde kann nur um die Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung ersuchen.

(4) Fragen im Zusammenhang mit Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Geldbußen, anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen unterliegen dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde.

Artikel 8

Mitteilungsmechanismus

Eine Durchsetzungsbehörde unterrichtet alle anderen Durchsetzungsbehörden innerhalb eines Monats nach Erlass einer Entscheidung, mit der das Auftreten einer unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in ihrem Mitgliedstaat festgestellt wurde.

Artikel 9

Verfahren für Amtshilfeersuchen

(1) Die ersuchende Durchsetzungsbehörde stellt bei einem Amtshilfeersuchen alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, die die ersuchte Durchsetzungsbehörde benötigt, um diesem Ersuchen nachzukommen, einschließlich aller Informationen, die nur im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eingeholt werden können.

(2) Amtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen sind schriftlich unter Verwendung von Standardformularen vorzulegen.

Artikel 10

Ablehnung eines Amtshilfeersuchens

(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 nur dann ablehnen, wenn eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist/sind:

a) nach Konsultation der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wird festgestellt, dass die von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde erbetenen Informationen doch nicht benötigt werden, um festzustellen, ob eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet;

b) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet.

(2) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach den Artikeln 6 und 7 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Durchsetzungsbehörde nur ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist/sind:

a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren eingeleitet, ist ein Urteil ergangen oder wurde ein gerichtlicher Vergleich erzielt;

b) wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurde in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung derselben unlauteren Handelspraktik zu bewirken;

c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet;

d) die ersuchende Durchsetzungsbehörde hat die Informationen, die gemäß Artikel 5 erforderlich sind, nicht übermittelt.

(3) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde informiert die ersuchende Durchsetzungsbehörde über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.

Artikel 11

Sprachenregelung

(1) Die Sprachen, die von den Durchsetzungsbehörden für Ersuchen, Benachrichtigungen und für alle sonstigen Mitteilungen nach diesem Kapitel, die im Zusammenhang mit dem

Amtshilfemechanismus stehen, verwendet werden, werden zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden vereinbart.

(2) Wenn zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden keine Einigung erzielt werden kann, werden Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Durchsetzungsbehörde, und die Antworten in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Durchsetzungsbehörde übermittelt.

Artikel 12

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 erlassen.

Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL IV

ERMITTLUNGS- UND DURCHSETZUNGSMECHANISMEN FÜR WEITVERBREITETE UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN MIT GRENZÜBERSCHREITENDER DIMENSION

Artikel 13

Einleitung einer koordinierten Aktion und Benennung eines Koordinators

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass es eine weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension geben könnte, so leiten die von dieser Praktik betroffenen Durchsetzungsbehörden eine koordinierte Aktion ein, die auf einer Vereinbarung zwischen ihnen beruht. Der Beginn der koordinierten Aktion wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert.

(3) Die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörden führen auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen, Ermittlungen durch. Sie teilen die Ergebnisse dieser Ermittlungen den anderen Durchsetzungsbehörden gemäß Artikel 19 mit.

(4) Eine Durchsetzungsbehörde schließt sich der koordinierten Aktion an, wenn sich im Zuge der koordinierten Aktion herausstellt, dass sie von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen ist.

(5) Um festzustellen, ob eine Durchsetzungsbehörde von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen ist, sind alle Elemente zu berücksichtigen, insbesondere:

a) die Mitgliedstaaten, in denen die Käufer niedergelassen sind;

b) die Mitgliedstaaten, in denen die Lieferanten niedergelassen sind, die von der unlauteren Handelspraktik betroffen sein könnten.

Artikel 14

Gründe für eine Ablehnung der Teilnahme an der koordinierten Aktion

(1) Eine Durchsetzungsbehörde kann die Teilnahme an einer koordinierten Aktion nur aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

a) gegen denselben Käufer wurde wegen derselben unlauteren Handelspraktik im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;

b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen denselben Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;

c) die weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension hat nicht im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde stattgefunden, und daher muss diese Durchsetzungsbehörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

(2) Lehnt eine Durchsetzungsbehörde die Teilnahme an der koordinierten Aktion ab, so informiert sie unverzüglich die Kommission sowie die anderen von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitenden Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörden über ihre Entscheidung, gibt die Gründe dafür an und legt die erforderlichen Nachweise vor.

Artikel 15

Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden stellen sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen in koordinierter Weise durchgeführt werden. Sie bemühen sich, gleichzeitig gemeinsam Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem nationalen Recht zulässig ist.

(2) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden legen das Ergebnis der Ermittlung und die Bewertung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt dar und fassen die getroffenen nationalen Entscheidungen zusammen.

(3) Unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] festgelegten Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis veröffentlichen die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden den gemeinsamen Standpunkt oder Teile davon auf ihren Websites und unterrichten die Kommission über die Veröffentlichung.

6 Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

Artikel 16

Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden ergreifen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 gegen den Käufer, der für die weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension verantwortlich ist, um die Einstellung dieser unlauteren Handelspraktik zu bewirken.

(2) Durchsetzungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden von den Durchsetzungsbehörden im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats und in koordinierter Weise ergriffen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken. Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden bemühen sich darum, Durchsetzungsmaßnahmen in den von diesem weitverbreiteten grenzüberschreitenden Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig durchzuführen.

Artikel 17

Einstellung der koordinierten Aktion

(1) Eine koordinierte Aktion wird eingestellt, wenn die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden zu dem Schluss kommen, dass die weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in allen betroffenen Mitgliedstaaten eingestellt wurde oder dass keine derart weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat.

(2) Der in Artikel 13 Absatz 2 genannte Koordinator unterrichtet entsprechend die Durchsetzungsbehörden der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Einstellung der koordinierten Aktion.

Artikel 18

Rolle des Koordinators

(1) Der gemäß Artikel 13 ernannte Koordinator hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) sicherstellen, dass die betroffenen Durchsetzungsbehörden ordnungsgemäß und rechtzeitig über den Fortschritt der Ermittlungen oder gegebenenfalls der Durchsetzungsmaßnahmen, die geplanten nächsten Schritte und die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet werden;

b) die von den betroffenen Durchsetzungsbehörden gemäß dieser Verordnung ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen koordinieren und verfolgen;

c) die Vorbereitung und den Austausch aller erforderlichen Dokumente zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden koordinieren;

d) Kontakt zu dem Käufer und gegebenenfalls weiteren von den Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Parteien halten, wenn nichts anderes zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden und dem Koordinator vereinbart wurde;

e) gegebenenfalls die Bewertung, die Konsultationen und die Überwachung durch die betroffenen Durchsetzungsbehörden sowie weitere Schritte koordinieren, die erforderlich sind, um die von dem betroffenen Käufer vorgeschlagenen Zusagen umzusetzen;

f) gegebenenfalls die von den betroffenen Durchsetzungsbehörden ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen koordinieren;

g) Amtshilfeersuchen koordinieren, die von den betroffenen Durchsetzungsbehörden nach Kapitel III gestellt wurden.

(2) Der Koordinator haftet nicht für die Handlungen oder Unterlassungen der anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden, wenn diese von den Befugnissen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 und den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften Gebrauch machen.

Artikel 19

Warnmeldungen

(1) Eine Durchsetzungsbehörde warnt die Kommission und die anderen Durchsetzungsbehörden unverzüglich, wenn möglicherweise eine weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattfindet.

(2) Bei der Abgabe einer Warnmeldung nach Absatz 1 stellt die Durchsetzungsbehörde Informationen über die mutmaßliche weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, die unter diese Verordnung fällt, zur Verfügung, darunter:

a) eine Beschreibung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension;

b) Einzelheiten zum Gegenstand der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension;

c) die Mitgliedstaaten, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen oder möglicherweise betroffen sind;

d) die Identität des Käufers oder der Käufer, der oder die verdächtigt wird oder werden, die weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension begangen zu haben;

e) die betreffende unlautere Handelspraktik gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 und Bezugnahme auf das nationale Recht;

f) eine Beschreibung und den Status aller Rechtshandlungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder weiteren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension ergriffen wurden, sowie ihre Termine und Dauer;

g) die Identität der Durchsetzungsbehörden, die rechtliche Verfahren einleiten und weitere Maßnahmen ergreifen.

(3) Die Durchsetzungsbehörde kann bei der Abgabe einer Warnmeldung die Durchsetzungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten ersuchen, zu prüfen, ob auf der Grundlage der Informationen, die den zuständigen Durchsetzungsbehörden zur Verfügung stehen oder leicht zugänglich sind, dieselben weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken im Hoheitsgebiet dieser anderen Mitgliedstaaten stattfinden könnten oder ob in diesen Mitgliedstaaten Verfahren anhängig sind oder bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen solche unlauteren Handelspraktiken ergriffen wurden. Die Durchsetzungsbehörden in diesen anderen Mitgliedstaaten beantworten das Ersuchen unverzüglich.

Artikel 20

Sprachenregelung

(1) Die Sprachen, die von den Durchsetzungsbehörden für Benachrichtigungen und für alle sonstigen Mitteilungen nach diesem Kapitel, die im Zusammenhang mit den koordinierten Aktionen stehen, verwendet werden, werden zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden vereinbart.

(2) Wenn keine Einigung zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden erreicht werden kann, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt.

KAPITEL V

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, der durch Artikel 229 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [+ 1 Jahr nach ihrer Annahme].

7 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident /// Die Präsidentin*